

Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

22. Jahrgang

Neuenhagen, den 23.02.2017

Nummer 03

Inhalt

Amtlicher Teil

• Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung	Seite 1
• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2017	Seite 1
• Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 9. Februar 2017	Seite 2
• Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Verwaltungsgebührensatzung	Seite 3
• Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 4
• Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Friedhofsgebührensatzung	Seite 4
• Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 5
• Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans als Satzung Trainierbahn Neuenhagen	Seite 5
• Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 6
• Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“	Seite 7
• Bekanntmachung der Meldebehörde der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	Seite 8
• Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar 2017	Seite 8

Nichtamtlicher Teil

• Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017	Seite 8
• Redaktionsschluss für den Kulturkalender II. Quartal	Seite 8
• Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde	Seite 8
• Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit	Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	20. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	21. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	22. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	23. März, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	30. März, 18.00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Februar 2017

Öffentliche Sitzung

Drucksachen-Nr. AN 001/2017

Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Ausbau der Ernst-Thälmann-Straße in zwei Abschnitten ein Konzept für die Straßenausbauplanung vorzulegen und umzusetzen. Dabei sind folgende Parameter zu berücksichtigen:
Zielstellung ist die Unterteilung und der Ausbau in zwei funktionalen Abschnitten:

1. Geschäftsbereich – Eisenbahnstraße bis Professor-Zeller-Straße und
2. Wohngebiet – Professor-Zeller-Straße bis Am Rathaus

Für den Abschnitt Geschäftsbereich:

- 1.1. Separate Regenwasserbewirtschaftung
- 1.2. Ersatz des vorhandenen Pflasters in der Fahrbahn mit einem repräsentativen Alternativpflaster zur Lärminderung sowie Erhöhung der Benutzungsqualität einschließlich Barrierefreiheit für Fußgänger und Radfahrer
- 1.3. Betrachtung des gesamten Straßenquerschnitts für den Ausbau
- 1.4. Niveaugleicher Ausbau des gesamten Straßenquerschnitts
- 1.5. Schaffung von breiteren Verkehrsräumen für die Fußgänger
- 1.6. Neupflanzung einer repräsentativen Baumallee
- 1.7. Beibehaltung einer zweistreifigen Fahrbahn zwischen den neuen Baumreihen zur Aufrechterhaltung aller Optionen für Verkehrslenkungsmaßnahmen
- 1.8. Beibehaltung einer angemessenen Zahl von Stellplätzen im Straßenquerschnitt.

Für den Abschnitt Wohngebiet:

- 2.1. Separate Regenwasserbewirtschaftung
- 2.2. Erhalt des Baumbestands in Abhängigkeit einer aktuellen Baumbegutachtung
- 2.3. Erhalt der bereits ausgebauten Gehwege
- 2.4. Erneuerung der Fahrbahn in zwei Varianten.

Für den Ausbau sind in beiden Abschnitten Straßenausbaubeiträge zu erheben und getrennt darzustellen.

Eine Kostenannahme ist für die Beauftragung der Objektplanung getrennt nach Bauabschnitten und Varianten vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 017/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

Frau Lydia Napieraj wird als sachkundige Einwohnerin des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses und Frau Uta Jungclaus wird als sachkundige Einwohnerin des Finanzausschusses abberufen.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 003/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 001/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltungsgebührensatzung gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 01.03.2017 bis 31.03.2017 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 095/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitglieder des Sportbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 097/2016

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 27.02.2017 bis 24.03.2017 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 004/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 008/2017

Die Gemeindevertretung beschließt das Konzept zur Stärkung des Ordnungswesens gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 010/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

2. Die Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ in der Fassung von Januar 2017 wird beschlossen (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 006/2017

Die Gemeindevertretung beschließt den Durchführungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag) einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Markt Niederheidenstraße“ gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 007/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweisen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ wird zugestimmt (Anlage 1).

2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung Januar 2017 wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Drucksachen-Nr. 005/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ gemäß Anlage 1.

2. Die Gemeindeverwaltung wird den Grünordnungsplan als Satzung „Trainierbahn Neuenhagen“ bis zum Dezember 2017 der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorlegen.

3. Die Gemeindevertreter werden regelmäßig (mindestens vierteljährlich) über die Fortschritte und Probleme bei der Erarbeitung einer rechtssicheren Satzung sowie zu den diesbezüglichen Gesprächen insbesondere mit der Eigentümerin der Trainierbahn (Rennbahn Hoppegarten GmbH & Co. KG) informiert.

Abstimmungsergebnis: mit 18 Ja-, 5 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 011/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. das städtebauliche Konzept gemäß Anlage für den Sport- und Geschichtspark Bollensdorf.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Objektplanungen für die einzelnen Flächen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu entwickeln. Die Entwurfsplanungen sind der Gemeindevertretung jeweils zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 015/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, das „Entwicklungskonzept für Kompensationsmaßnahmen für die Fläche zwischen Autobahn und Gruscheweg“ mit Stand Februar 2011 zu überarbeiten. Zielstellung ist die Planung von Maßnahmen zur großflächigen Baumpflanzung entlang der Autobahn sowie im weiteren zum Gruscheweg für eine Strauch- und Heckenpflanzung, Baumreihen, Gehölzinseln sowie Extensivgrünland. Das erworbene Grundstück Flur 3, Flurstück 36 ist dabei zusätzlich mit einzubeziehen. Der Bürgermeister wird beauftragt, für Kompensationsmaßnahmen von Vorhabenträgern entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Nicht-Öffentliche Sitzung

Drucksachen-Nr. 002/2017

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung des Gesellschaftervertrages der KENeu mbH.

Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Das Halten von Hunden beinhaltet die Aufnahme und den Besitz
 1. eines Hundes zur Erfüllung eigener persönlicher oder beruflicher Zwecke oder der persönlichen oder beruflichen Zwecke eines Haushaltsangehörigen,
 2. eines zugelaufenen Hundes, soweit dieser nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemeldet oder abgegeben wird,
 3. eines Hundes zum Anlernen oder auf Probe für die Dauer von mehr als zwei Monaten,
 4. eines Hundes für einen Dritten zur Pflege oder Verwahrung für die Dauer von mehr als zwei Monaten oder
 5. eines Hundes zum Zwecke des nicht gewerblichen Züchtens.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatzes 2 Nummer 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Wochen überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Jeder gehaltene Hund ist gesondert steuerlich anzumelden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandengekommen ist oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Todes durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die steuerliche Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung des Hundes durch den Hundehalter erfolgt ist.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rasse- oder gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1:
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein oder mehrere Hunde im gleichen Haushalt gehalten werden:

1. für den ersten Hund	42,00 Euro,
2. für den zweiten Hund	78,00 Euro,

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 9. Februar 2017

Drucksachen-Nr. 012/2017

Der Hauptausschuss beschließt, dass für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bis längstens 31.12.2020 der § 2b UStG keine Anwendung finden soll.

Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), und der §§ 1, 2 und 3

3. für den dritten und jeden weiteren Hund 114,00 Euro,
4. für jeden gefährlichen Hund gemäß § 3 nach Ablauf
des ersten Lebensjahres 614,00 Euro.

- (2) Absatz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne der jeweils gültigen Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt
1. dauerhaft für Hunde, die dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), erheblich Gehbehinderter (G), außerordentlich Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen,
 2. für die ersten zwölf Monate für Hunde, die aus Tierheimen oder der Tierhilfe mit Übernahmevertrag in den Haushalt aufgenommen werden,
 3. für Therapie- und Rettungshunde, deren Eignung und tatsächliche Dienstübernahme zum Zeitpunkt der Beantragung der Steuerfreiheit nachgewiesen wird.
- (2) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 ist der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen. Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 kann einem berechtigten Hundehalter zeitgleich nicht für mehrere Hunde gewährt werden.
- (3) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 2 ist zur steuerlichen Anmeldung des Hundes der Übernahmevertrag vorzulegen.
- (4) Mit dem Antrag auf Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 3 sind Nachweise von anerkannten Ausbildungsinstituten und Vereinen über erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und bestandene Prüfungen sowie der tatsächliche Einsatz als Therapie- und Rettungshund durch Einsatznachweishefte oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (5) Für Hunde nach § 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.
- (6) Der Antrag auf Steuerbefreiung soll spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gestellt werden. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 hält.
- (2) Mehrere in einem Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, anteilig für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages oder bei jährlicher Zahlungsweise am 01. Juli eines laufenden Jahres fällig.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin steuerlich anzumelden.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen, verstorben oder weggezogen ist, bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin steuerlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (3) Zur Anmeldung eines Hundes ist durch Kaufvertrag, Impfausweis, Ahnentafel oder sonstige Papiere die Hunderasse nachzuweisen.
- (4) Der Hundehalter erhält für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Der Hundehalter ist

verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Gebühr eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gibt im Turnus von drei Jahren Hundesteuermarken aus, die sich durch Form und Farbe von den vorangegangenen Hundesteuermarken unterscheiden. Bei der steuerlichen Abmeldung eines Hundes ist die aktuelle Hundesteuermarke wieder abzugeben.

- (5) Hundehalter sind verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über steuerrelevante Tatsachen im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer zu erteilen. Dies gilt auch für Grundstückseigentümer sowie Haushaltsangehörige, soweit sie nicht selbst Hundehalter sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 5 Absatz 7 den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht vorzeigt,
 4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehöriger entgegen § 8 Absatz 5 nicht wahrheitsgemäß den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin oder deren Beauftragten Auskunft erteilt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Neuenhagen, den 17.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Verwaltungsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

01.03.2017 bis 31.03.2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich I (Verwaltungssteuerung und Finanzen), Am Rathaus 1, Raum 443, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 17.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

ENTWURF: Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom ...

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Für Verwaltungsleistungen, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) In die Verwaltungsgebühren sind Auslagen nicht einbezogen. Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburgs. Eine Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2

Mehrere Leistungen; Rahmengebühr

(1) Werden mehrere Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung zu bemessen.

§ 3

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder durch diese unmittelbar begünstigt wird oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§ 6

Fälligkeit und Form der Erhebung

(1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden sieben Tage nach Zugang der Gebührenentscheidung fällig.

(2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung können bis zur vollen Höhe als Vorschuss gefordert werden.

§ 7

Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Euro
	Verwaltungsgebühren:	
1.	je angefangene halbe Stunde für - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte und sonstige Dienstleistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die - Recherchen aus Archivunterlagen	22,00 €
2.	für Rathausführung mit Turmbesteigung	
2.1	- Pro Person	3,00 €
	Gruppenrabatte:	
2.2	- Gruppen bis 10 Personen	18,00 €
2.3	- Gruppen bis 20 Personen	36,00 €
3.	für Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen pro Bescheinigung	10,00 €
4.	für den Ersatz von Hundemarken pro Hundemarke	8,00 €
5.	für den Ersatz von Kassenautomatenkarten pro Karte	10,00 €
6.	für die Erteilung von Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter pro Löschungsbewilligung	25,00 €
7.	für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB pro Negativzeugnis	35,00 €
8.	für die Vergabe einer Hausnummer pro Hausnummer	45,00 €
9.	für Verfahren nach Baumschutzsatzung pro Bescheid	75,00 €
10.	für die Erlaubnisse von Grundstückszufahrten pro Genehmigung	75,00 €
11.	Erlaubnisse für Aufgrabungen	
11.1	pro Einzelerlaubnis	75,00 €
11.2	pro Jahreserlaubnis	225,00 €
12.	Abnahme von Schwimmpässen	5,00 €

§ 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.02.2007 außer Kraft.

Neuenhagen, den ...

Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 16.02.2017 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

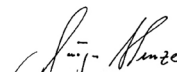
27.02.2017 bis 24.03.2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich II (Bürgerdienste und Einrichtungen), Am Rathaus 1, Raum 006, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 17.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

ENTWURF: Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom ...

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes der Friedhofseinrichtungen oder der Bestattungsverpflichtete.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Wahlgrabstätte für 1 Sarg	1.390 €
1.2.	Wahlgrabstätten für 2 Säрге	2.125 €
1.3.	Wahlgrabstätten für Urnen	825 €
1.4.	Reihengrabstätten für Säрге	260 €
1.5.	Reihengrabstätten für Säрге für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	130 €
1.6.	Reihengrabstätten für Urnen	220 €
1.7.	Grabstätten für die Anonyme Beisetzung von Urnen	460 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1.	Erdbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschmuck) Erdbeisetzung 1,80 m tief	565 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	285 €
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Gruft inklusive Gruftschmuck und Versenkung von Urnen)	95 €
2.4.	Trauerfeiern Nutzung der Halle zur Trauerfeier (auch bei stiller Beisetzung)	185 €
2.5.	Grabmale Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	6 v. H.
2.7.	Ausbetten und Versenden	
2.7.1.	Ausbetten von Ascheresten einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	90 €
2.7.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung Auslagen

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden die jeweils geltenden Gebühren angewendet. Muss das Nutzungsrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Gebühren anzuwenden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am TT.MM. 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.01.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den TT.MM.JJJJ

Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin: Ersatzverkündung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgNatSchAG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur Aufstellung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Ver- längerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans als Satzung Trainierbahn Neuenhagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat in ihrer Sitzung am 24.10.2013 (Beschluss-Nr. 067/2013) gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 und 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgNatSchAG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen, den Grünordnungsplan als Satzung Trainierbahn Neuenhagen für das folgende Gebiet mit einer Größe von ca. 160 ha aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 81 (teilweise), 174, 175, 176, 216 (teilweise), 218 der Flur 1.

Die Fläche wird begrenzt im Norden durch den Waldrand am Zohegraben (einschließlich Bereich Fischpfuhl), im Nordwesten durch die Gemarkungsgrenze, im Osten durch den Waldrand, im Südosten durch den Waldfriedhof, im Südwesten durch die Hönower Chaussee.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in öffentlicher Sitzung bereits am 26.02.2015 (Beschluss-Nr. 003/2015) für die Flächen des Plangebiets des Grünordnungsplans als Satzung Trainierbahn Neuenhagen eine Veränderungssperre gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgNatSchAG i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen. Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre endet nach der erfolgten Bekanntmachung am 26.03.2015 nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Gemeinde Neuenhagen betreibt das Verfahren zur Aufstellung des Grünordnungsplanes ohne vermeidbare Verzögerungen und ist um einen baldigen Abschluss bemüht. Verbindliche Aussagen konnten jedoch noch nicht erzielt werden. Deshalb hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zur Sicherung der Planung in öffentlicher Sitzung am 16.02.2017 (Beschluss-Nr. 005/2017) für die Flächen des Plangebiets des Grünordnungsplans als Satzung Trainierbahn Neuenhagen die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 BbgNatSchAG i. V. m. §§ 14, 16 und § 17 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre nebst Begründung wird auf Dauer während der üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, im Rathäuserweiterungsbau, im Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Zimmer 230, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird gemäß gem. § 11 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchAG i. V. m. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und dass beachtliche Mängel des Abwägungs-

vorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Neuenhagen bei Berlin, den 17.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (OBV Sicherheit/Ordnung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und Einrichtungen:

1. Park- und Grünanlagen einschließlich der im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen,
2. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen, Buswartehallen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlag- und Informationstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Brandschutz-, Katastrophenschutz-, Verkehrs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs- und Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen.

§ 4 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Gebote nicht anderen Regelungen widersprechen.

§ 5 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen einzusetzen bzw. aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzu-

- schneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrs- und Hinweiszeichen, Straßennamensschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen zu übernachten,
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
5. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
6. Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 und insbesondere die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen neben der Fahrbahn angelegten Grünstreifen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zu befahren und diese dort zu parken, sofern dies nicht durch Verkehrszeichen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 6 Bahnhof Neuenhagen

(1) Der Bereich des Bahnhofes Neuenhagen umfasst den Parkplatz Wiesenstraße, den Bahnhofsvorplatz Eisenbahnstraße, die Treppenanlagen und Zuwegungen, die Unterführung.

(2) Im Bahnhofsbereich ist verboten:

1. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wänden
2. Versperren von Rettungs-, Flucht- und Gehwegen
3. Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
4. Fahren mit Zweirädern, Kickboards, Skateboards, Inlineskates und Vergleichbarem
5. Ballspielen
6. Sitzen und Liegen auf dem Boden, auf Treppen und Zugängen
7. Wegwerfen von Abfällen, z. B. Zigarettenkippen, Kaugummis o. ä. außerhalb der vorgesehenen Behälter
8. Betteln und Belästigen von Personen
9. Übermäßiger Alkoholgenuß
10. Handel mit und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln
11. Lautes Abspielen von Tonträgern
12. Füttern von Vögeln.

(3) Ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist nicht gestattet:

1. Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln
2. Anbringen von Plakaten und Aushängen
3. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem
4. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen
5. Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
6. Durchführen von Befragungen, Sammel- und Unterschriftenaktionen.

§ 7 Tiere

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Der Anleinzwang gilt auch für Flächen außerhalb bebauter Ortsteile, wenn diese von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Halter und Führer von Tieren haben bei deren Ausführen zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.

(4) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelerei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

§ 8 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere das Hinterlassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven, sonstiger Verpackungsmaterialien, Hundekot, Tabakresten und anderem Abfall sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; das Reinigen von Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser;

Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) § 32 StVO bleibt unberührt.

§ 9 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge oder Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist verboten.

(2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf Verkehrsflächen, in Anlagen oder in unmittelbarer Nähe von Gewässern nicht gereinigt oder instandgesetzt werden. Dies gilt nicht für umgehende Notreparaturen bei plötzlichen Betriebsschäden.

§ 10 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können.
- (2) Hecken, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen auf Grundstücken dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste, Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 Meter, über Fahrbahnen mindestens 4,50 Meter entfernt gehalten werden. Totholz, trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (3) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind gegen das Herabfallen auf angrenzende Verkehrsflächen und Anlagen zu sichern.
- (4) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Abspermaßnahmen vorzunehmen.
- (5) Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an eine öffentliche Verkehrsfläche oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.

§ 11 Abfallentsorgung

- (1) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer, Papiertonne) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Das Einwerfen von Glas in dazu bereitgestellte Container ist an Werktagen nur zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigen Materialien auf oder neben Sammelbehälter (z. B. Glascontainer) ist verboten.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter (Restmüll, Papier etc.) oder Sperrgut dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung/Abholung auf Verkehrsflächen bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Behälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu lagern, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsfläche ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Verkehrsfläche entfernt werden.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushalts-, Garten-, sperrige oder sonstige Abfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe und Menge sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

§ 12 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen o. ä. in Anlagen ist verboten.

§ 13 Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspielplätze dürfen durch Kinder bis 14 Jahre benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Rollschuhen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (5) Zum Schutz der Nutzer ist es auf öffentlichen Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen verboten: Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen; Abfall, insbesondere Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuworfen oder zu zerschlagen; mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und nicht motorisierten Krankenfahrstühlen; Tiere mitzunehmen.
- (6) Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateanlagen verboten.

§ 14 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

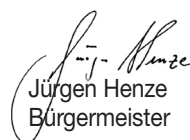
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 19.06.2008 außer Kraft.

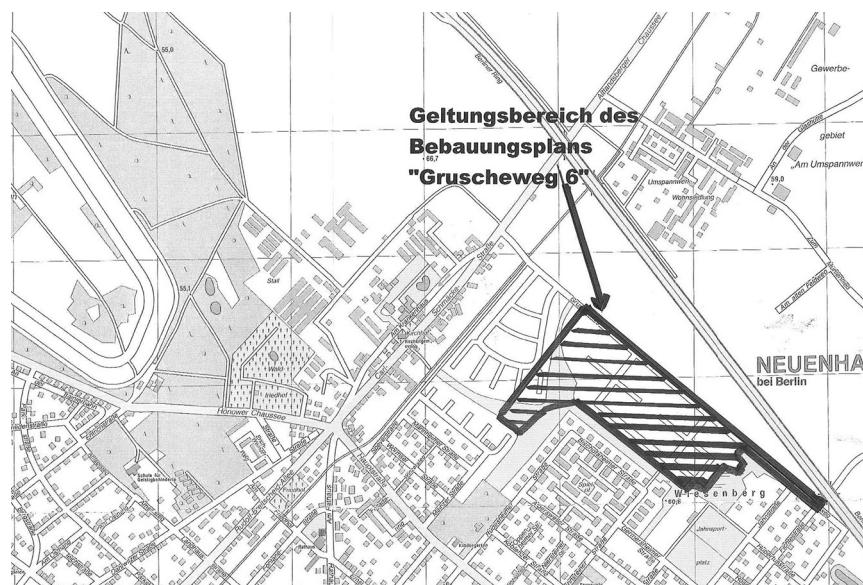
Neuenhagen bei Berlin, 17.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 08.12.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage Nr.: 084/2016).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus folgendem Kartenausschnitt hervor:



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung Januar 2017.

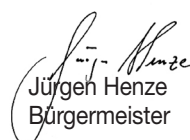
Der Entwurf des Bebauungsplans „Gruscheweg 6“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 07.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

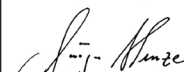
Bekanntmachung der Meldebehörde der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Im Jahr 2017 findet die Wahl des 19. Deutschen Bundestages statt. Auf der Grundlage des § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene sechs Monate vor der Wahl Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Fachbereich Bürgerdienste und Einrichtungen, Bürgerservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, einzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.02.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für Januar 2017

Standort	Vorhaben
Schillerstraße 25	Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung
Südring 15	Einfamilienhaus
Harzburger Straße 10	Doppelhaus
Meiningener Straße 12	Einfamilienhaus
Meiningener Straße 4	Einfamilienhaus
Südring 44 a	Einfamilienhaus
Puschkinweg 8	Aufstockung Mehrzweckgebäude und Umnutzung zum Wohnhaus mit Garage
Hermann-Löns-Str. 68	Windfang am Einfamilienhaus
Rathausstraße 28	Sanierung Schulgebäude
Grüner Bogen 94	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Ende des amtlichen Teils

Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2017 an folgenden Tagen geschlossen:

26. Mai 2017
02. Oktober 2017
30. Oktober 2017
27. bis 30. Dezember 2017

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe April bis Juni 2017

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten bis spätestens **1. März 2017** gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:
Bürgerhaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 1578822 / Fax: (03342) 1578819
E-Mail: M.Thalheim@buergerhaus-neuenhagen.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:
Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 2 Fahrräder

Die Eigentümer werden gebeten, die Gegenstände beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit

Wäscht sich Ihr Kind regelmäßig und aus eigenem Antrieb die Hände? Glückwunsch! Die meisten Kinder tun das nicht. Sie holen auch kein Taschentuch heraus, wenn sie niesen, und halten sich nicht die Hand vor den Mund, wenn sie husten. Unter anderem deswegen stecken sie sich so leicht untereinander an – Schulen, zumal schlecht gelüftete Klassenzimmer, sind ein idealer Aufenthaltsort für Viren und Bakterien aller Art. Drei bis sechs Infektionen pro Jahr sind normal. Daran können Sie wenig ändern, sofern Sie nicht als wandelnder Hygiene-Polizist hinter Ihrem Kind herschleichen möchten. Sie können aber eine Menge dafür tun, damit Ihr Kind die unvermeidlichen Infektionen gut wegsteckt und einen Gutteil der Viren erfolgreich abwehrt:

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind genug schläft.
- Bewegung an der frischen Luft ist seit jeher das beste Mittel, um das Immunsystem zu stärken. Mindestens einmal am Tag soll ein Kind raus, auch an einem verregneten Sonntag!
- Der Vorschlag „komm, wir machen einen Spaziergang!“ löst bei den wenigsten Kindern Begeisterung aus. Eine Radtour oder ein Ausflug mit Inlineskates sind da schon attraktiver – und wenn das gerade nicht passt, kann auch der Dauerlauf zum Bäcker oder zum Briefkasten für Bewegung sorgen.

Wenn Ihr Kind krank ist, sollte es sich in Ruhe auskurieren dürfen: Berufstätige Eltern, die gesetzlich krankenversichert sind, haben pro Jahr Anspruch auf bis zu 10 Kinderkrankentage für jedes Kind unter 12 Jahren (Alleinerziehende bis zu 20 Tage pro Jahr). Für privat Versicherte und Beamte gelten besondere Regelungen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MAS-GF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.